

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 28.11.2024 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat


Bürgermeister

Martin Mitterer

Kundmachungsvermerk:

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Angeschlagen am: 02.12.2024

Zur Kenntnis genommen am _____

Abgenommen am: 17.12.2024

Zahl _____